



EISENACH

die WARTBURGSTADT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach

Herr Sascha Schorr
CDU-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
28.12.2011

Beantwortung der Anfrage AF-0261/2011

Sehr geehrter Herr Schorr,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Die gesplittete Abwassergebühr muss aufgrund geltender Rechtsprechung für alle Grundstücke, von welchen Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet wird, erhoben werden. Somit ist auch die Stadt Eisenach mit ihren Grundstücken betroffen. Für Straßen, Wege und Plätze fällt diese Gebühr jedoch nicht an, hier erhebt der Verband gem. der „Gebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast“ bereits eine entsprechende Benutzungsgebühr.

Zu 2. und 3.

Die Prüfung der erfassten versiegelten Flächen und Korrektur der Abflussbeiwerte wird aufgrund der Vielzahl der städtischen Grundstücke mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Die finanziellen Auswirkungen sind erst nach Abschluss der Arbeiten kalkulierbar.

Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung sind ebenso wie die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung als Betriebskosten den einzelnen Grundstücks- bzw. Gebäudekostenstellen zuzuordnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Doht
Oberbürgermeister